

Vertragsdetailbeschreibung Telemetrie

Inhalt

Allgemeines	2
I. Systemvoraussetzungen	2
II. Leistungen Stüwer GmbH & Co. KG	3
1. Software	3
2. Zugang.....	4
3. sVenT	4
4. Auswertungen (Berichte).....	5
5. Online-Dokumentation	5
6. Sprach-Profil.....	5
7. Administration und Versendung.....	6
8. Betrieb von Server und System-Komponenten	6
9. Wartung der Server und Systemkomponenten	6
10. Verfügbarkeiten	7
11. Zusätzliche Leistungen	7
12. Support-Leistungen	8
13. Bestellungen von Telemetrieinheiten.....	8
14. Administration des Status der Telemetrieinheiten	9
15. Rechnungsdokumente	9
16. Funktion der Telemetrieinheiten	9
17. Haftung von Stüwer GmbH & Co. KG.....	10
18. Besondere Geheimhaltungspflicht, Datenschutz.....	10
III. Pflichten und Haftung des Kunden	11
IV. Vertragsdauer, Kündigung	14
V. Geheimhaltung	14
VI. Salvatorische Klausel.....	14
VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand.....	15

Allgemeines

Stüwer GmbH & Co. KG vertreibt unter der Bezeichnung „Telemetrie“, im Folgenden „sVenT“ genannt, ein webbasiertes System, mit dem Daten aus Verkaufs- und Leistungsautomaten an eine Datenbank übermittelt und dem Kunden dort zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden. Die Leistungen von Stüwer GmbH & Co. KG bestehen aus dem Verkauf von Telemetrie-Modulen des Hersteller Stüwer, die - mit SIM-Karten oder LAN-Anschluss ausgestattet – dem Kunden zum Einbau in seine Automaten und für einen Datentransfer zum Stüwer-Portal zur Verfügung gestellt werden, sowie aus der Bereitstellung eines gesicherten Kunden-Accounts nebst hinreichendem Speicherplatz und Spezial-Software für die aus den Automaten übermittelten Daten und deren ständige Bereithaltung zum Zwecke des Monitorings, der Verwaltung und der betriebswirtschaftlichen Auswertung.

Durch diese Leistungsbeschreibung, die Bestandteil des Angebots und damit des Vertrags über den Erwerb von Telemetrie-Modulen und die hierzu von Stüwer GmbH & Co. KG zu erbringenden Dienstleistungen ist, werden das Leistungsspektrum von Stüwer GmbH & Co. KG einerseits und die vom Kunden zu übernehmenden Verpflichtungen andererseits festgelegt. Zugleich bildet die Leistungsbeschreibung die Grundlage und zugleich auch die Voraussetzung zum Erwerb der Telemetrie-Module durch den Kunden.

I. Systemvoraussetzungen

Kundenseitig müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Computer, mit aktuellem Web-Browser (z. B. Mozilla Firefox, Windows Edge, Google Chrome,... in der jeweils aktuellsten Version)
- Zulassen von Cookies
- breitbandiger Internet-Zugang
- Automaten mit branchenüblicher Schnittstelle wie MDB, BDV, EXE, CCI-CSI und andere, in der jeweils aktuellsten Version

Die zur Nutzung des sVenT erforderlichen Anschlüsse, die Verbindungen zum Internet sowie das beim Kunden benötigte Equipment (Software und Hardware einschließlich Automaten) sind nicht Gegenstand des Vertrags, sondern vom Kunden selbst bereitzustellen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Übertragung von Daten aus Automaten nur möglich ist, wenn am Standort des Automaten bzw. des in ihm eingebauten Telemetriemoduls ein hinreichender Internetempfang gewährleistet ist.

II. Leistungen Stüwer GmbH & Co. KG

Stüwer GmbH & Co. KG wird dem Kunden eine umfassende Lösung – Hardware und Software - zur Übertragung von Daten aus Verkaufsautomaten an eine für den Kunden einzurichtende Datenbank über das sVenT nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung sowie der hierauf basierenden weiteren Vereinbarungen zur Verfügung stellen.

Stüwer GmbH & Co. KG übernimmt keine Garantie dafür, dass die Telemetriemodule mit jedem am Markt befindlichen elektrisch betriebenen und elektronisch gesteuerten Verkaufsautomaten kompatibel sind. Es obliegt ausschließlich dem Kunden, die Kompatibilität von Automaten und Telemetriemodulen sicherzustellen.

Im Einzelnen umfassen die Leistungen:

1. Software

Bereitstellen einer Software über das sVenT zur Nutzung der Automaten Daten nach nachfolgender Maßgabe:

- Bestimmung der Positionen der Verkaufsautomaten
(Nur bei Korrekter Pflege, Kein GPS)
- Meldung von Systemzuständen wie Alarmer, Störungen, Füllstände, Öffnen der Tür, Temperaturüberwachung, Geldbestände, Statistiken sowie Verkaufsvorgänge, Geldentnahme, Wechsel des Zahlungssystems, Auffüllen von Tuben, soweit Automaten diese Angaben erfassen und zur Verfügung stellen.
- Nutzerverwaltung
- Bereitstellung der Daten für die kundenseitige Tourenplanung

2. Zugang

Der exklusive Zugang des Kunden zur Administration und Nutzung der sVenT erfolgt verschlüsselt über das Internet mittels des Protokolls HTTPS.

Der Kunde erhält standardmäßig einen Masteradministrator-Zugang mit allen Berechtigungen zur sVenT (Rolle: „Vollzugriff-Betreiber“). Mit diesem ist er in der Lage, weitere Benutzer, auch mit eingeschränkten Berechtigungsprofilen, einzurichten oder – gegen zusätzliche Vergütung – von Stüwer GmbH & Co. KG einrichten zu lassen.

Die SIM-Karten (wenn erforderlich) sind in der zum System gehörenden Telemetrieinheit eingebaut und aktiviert. Die Zahlung der Gebühren wird für jede Telemetrieinheit nach Installation und Aktivierung der Telemetrieinheit im Verkaufsautomaten oder der Aktivierung der SIM-Karte (je nachdem, was zuerst eintritt), spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung der Telemetrieinheiten bei aktivierten SIM-Karten gemäß aktueller Preisliste der Stüwer GmbH & Co. KG fällig.

Eine mit Vertragsbeendigung deaktivierte SIM-Karte kann gegen zusätzliche Vergütung reaktiviert werden.

Beim Erstellen des ABC -Portals (im folgenden „Kunde“) wird für Supportzwecke ein Standard-supportzugang für Stüwer GmbH & Co. KG erstellt.

3. sVenT

Stüwer GmbH & Co. KG stellt dem Kunden die sVenT mit Standardleistungsmerkmalen gegen eine monatlich Nutzungsgebühr zur Nutzung zur Verfügung.

Die Datenübertragung der sVenT, also ab Routerausgang zum Internet erfolgt gemäß den LTE-Datenübertragungsstandards geschützt. Wird die Telemetrie über des Kunden eigene LAN Verbindung übertragen, so hat dieser diese Sicherheit zu gewährleisten mit Freischaltung der benötigten Ports.

4. Auswertungen (Berichte)

In der sVenT ist das Auslesen und Weiterverarbeiten verschiedener Meldungen (siehe Ziffer 1) und Werte möglich. Die sVenT enthält Vorlagen für Auswertungen, die erstellt und - mit Ausnahme graphischer Auswertungen (Berichte) - heruntergeladen werden können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, verschiedene bereits definierte graphische Auswertungen anzuzeigen.

Zum Leistungsumfang der sVenT gehört ausschließlich solcher Auswertungen, welche aktuell im Portal angeboten werden. Weitergehende Auswertungen erfolgen ohne rechtliche Verpflichtung und gehören nicht zum vereinbarten Leistungsumfang. Stüwer GmbH & Co. KG ist jederzeit berechtigt, die Erstellung von Auswertungen zu ändern oder anzupassen oder Teile davon einzustellen.

Auswertungen werden auf der Basis der aus dem Automaten stammenden Meldungen erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit, der aus den Automaten übermittelten Daten ist ausschließlich der Kunde selbst verantwortlich.

5. Online-Dokumentation

Stüwer GmbH & Co. KG stellt unentgeltlich Informationen zur Funktionsweise der sVenT online zur Verfügung. Hinsichtlich des Inhaltes von Dokumentationen übernimmt Stüwer GmbH & Co. KG keine Gewähr auf Vollständigkeit und Korrektheit. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Stüwer GmbH & Co. KG. Soweit Bestandteile dieser Leistungsbeschreibung von den AGB abweichen sollte, gelten die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung.

6. Sprach-Profil

In der sVenT sind verschiedene Sprachprofile hinterlegt. Standard ist die deutsche Sprache. Diese kann je Benutzer auch auf Englisch umgestellt werden. Für etwaige Fehlübersetzungen und daraus resultierende Folgen übernimmt Stüwer GmbH & Co. KG keine Haftung, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Übersetzungsfehler sollte der Kunde Stüwer GmbH & Co. KG schriftlich melden. Stüwer GmbH & Co. KG wird danach – soweit dies für erforderlich gehalten wird – eine Korrektur oder Anpassung vornehmen.

7. Administration und Versendung

Es besteht die Möglichkeit, über die sVenT automatisch generierte Meldungen versenden zu lassen. Dies kann per E-Mail geschehen.

8. Betrieb von Server und System-Komponenten

Alle Server und Systemkomponenten, die zum Betreiben der sVenT notwendig sind, werden in einem technisch und organisatorisch abgesicherten, hochperformanten Rechnerverbund betrieben. Dieser wird durch ein Firewall-System weitgehend vor Angriffen und unberechtigten Zugriffen aus dem Internet geschützt ist. Die Internet-Anbindung des Rechnerverbundes erfolgt über das Internet Backbone des Contabo in Düsseldorf mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Übertragungsgeschwindigkeit; es ist redundant ausgelegt.

Der Betreiber der Server gewährleistet, dass die Server ständig gegen Stromausfall und Datenverlust gesichert sind.

9. Wartung der Server und Systemkomponenten

Zu Wartungszwecken - insbesondere für Änderungen und Aktualisierungen der Serverkonfiguration und Systemkomponenten - können die Server und Systemkomponenten, die zum Betrieb der sVenT notwendig sind, durch Stüwer GmbH & Co. KG oder seine Erfüllungsgehilfen vorübergehend außer Betrieb genommen werden.

Von Stüwer GmbH & Co. KG geplante Wartungsarbeiten werden jeweils vor Durchführung angekündigt. Kurzfristig und unvorhersehbar notwendige Wartungsarbeiten (ungeplante Wartungsarbeiten), insbesondere bei aktuellen Ereignissen (z. B. Abwehr von Hacker-Angriffen oder Viren bzw. Würmern), können jederzeit zum schnellstmöglichen Schutz durchgeführt werden. Die Zeiten von in Anspruch genommenen Wartungsfenstern fließen nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit nach Ziffer 10 ein.

10. Verfügbarkeiten

WEB-Schnittstellen der sVenT:

Die mittlere Verfügbarkeit der Server und Systemkomponenten, die zum Betreiben der sVenT notwendig sind, liegt bei 99,5 % im Jahresdurchschnitt. Dies bezieht sich auf die Verfügbarkeit der WEB-Schnittstelle am Übergabepunkt (Router-Ausgang des Rechenzentrums des Herstellers Contabo oder deren Erfüllungsgehilfen).

11. Zusätzliche Leistungen

Stüwer GmbH & Co. KG ist auf Verlangen des Kunden bereit, jeweils nach gesonderter Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen ein gesondertes Entgelt insbesondere auch folgende zusätzliche Leistungen zu erbringen:

- sVenT Unterstützung

Mittels Internetfernsteuerung (i.d.R. mit TeamViewer, oder ähnliches) kann der Kunde nach Terminvereinbarung eine kostenpflichtige Unterstützung / Schulung anfordern. Die Abrechnung erfolgt pro angefangene Viertelstunde nach aktueller Stüwer GmbH & Co. KG-Preisliste.

- Vor-Ort -Unterstützung

Eine Vor-Ort-Unterstützung durch Stüwer GmbH & Co. KG ist auf Wunsch und Anforderung des Kunden möglich. Die Unterstützung kann sich auf die Telemetrieinheit und die sVenT, beschränken. Für die Kompatibilität von Automaten und Telemetrieinheit ist ausschließlich der Automatenhersteller Ansprechpartner für den Kunden. Soweit Stüwer GmbH & Co. KG bei der Herstellung der Kompatibilität Hilfestellung leisten soll, geschieht dies kostenpflichtig aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ohne Gewähr für einen dauerhaften Erfolg.

12. Support-Leistungen

Stüwer GmbH & Co. KG stellt zur Unterstützung des Kunden einen Support primär per E-Mail zur Verfügung. Der Support wird von Deutschland aus für die vom Kunden benannten Ansprechpartner, welche auch hinterlegte Nutzer der sVenT sind, erbracht. Stüwer GmbH & Co. KG ist berechtigt, für den Support eine Vergütung zu verlangen.

Fragen zur Anbindung der sVenT, sowie bei Störungen der sVenT kann der Nutzer unter Mitteilung der Automatennummer sich an Stüwer GmbH & Co. KG richten.

- per E-Mail an svent@stuewer.de
- telefonisch unter +49 (0)7389 - 908680.....

Ausgenommen von Supportanfragen sind Fragen zur Bedienung und Handhabung des Portals. Siehe hierzu unter Punkt 5 Online-Dokumentation und Punkt 11 Zusätzliche Leistungen. Des Weiteren ausgenommen vom Support sind Anfragen, die die angeschlossenen Automaten oder Bezahlssysteme betreffen. Solche Anfragen sind an die Lieferanten der Automaten und Bezahlssysteme zu richten.

Die Telefon-Hotline für Kunden Supportanfragen ist in der Regel Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr (MEZ/MESZ) ohne Anspruch auf Verfügbarkeit besetzt. Ausgenommen hiervon sind bundeseinheitliche Feiertage.

Da Stüwer GmbH & Co. KG nicht über Kenntnisse aller eventuell notwendigen Automaten-Settings aller Automatenmodelle verfügt, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass Fragen zur Anbindung erschöpfend beantwortet werden können.

13. Bestellungen von Telemetrieinheiten

Die Bestellung von Telemetrieinheiten ist nicht über die sVenT möglich. Sie ist schriftlich per E-Mail an Stüwer GmbH & Co. KG zu richten. In der Bestellung müssen neben Liefer- und Rechnungsadresse mindestens enthalten sein: die gewünschte Stückzahl; das gewünschte verbaute GSM Router, das einzustellende Schnittstellenprotokoll je Telemetrieinheit unter Angabe des Automatenherstellers und -des Automatenmodells, in welchem die Telemetrieinheit eingesetzt werden soll; die Angabe, ob der Betrieb in der Standard- oder Masterversion erfolgen soll; ob verstärkte Antennen enthalten sein sollen; sowie weitere Optionen die der Kunde evtl. wünscht.

14. Administration des Status der Telemetrieinheiten

In der sVenT erfolgt eine listenartige Übersicht aller verwalteten Telemetrieinheiten. Jede dieser Telemetrieinheiten wird im Wesentlichen über die Automatennummer der Telemetrieinheit selbst identifiziert. Der Kunde hat ausschließlich Zugriff auf die Verwaltung der Telemetrieinheiten mittels der seiner persönlichen zugangsdaten der Telemetrieinheit.

15. Rechnungsdokumente

Rechnungen und rechnungsbegleitende Dokumente werden dem Kunden ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail an, die vom Kunden zu benennende E-Mailadresse übermittelt. Pro Kundenportalzugang ist eine Rechnungsadresse möglich. Sollte der Kunde für unterschiedliche Telemetrieinheiten unterschiedliche Rechnungsadressen wünschen, so ist dies nur über komplett getrennt zu verwaltende sVenT (Kundenportale) möglich.

16. Funktion der Telemetrieinheiten

Dem Kunden ist bekannt, dass die Funktion, der in dem vorliegenden System zum Einsatz kommenden Telemetrieinheiten abhängig ist von der Bereitstellung von Daten aus der Automatensteuerung und / oder dem Zahlungssystem.

Dem Kunden ist auch bekannt, dass am Standort der Nutzung der Telemetrieinheit eine Internetverbindung zur Übertragung der Daten auf die Cloud Server vom Kunden verfügbar sein muss. Die Telemetrieinheiten übermitteln Daten mittels eines fest eingebauten GSM-Modems. Bei Bedarf kann der Kunde auch optional mittels zusätzlichem Adapter für Ethernet (LAN) eine Internetverbindung herstellen.

Dem Kunden ist weiter bekannt, dass die Erfassung bestimmter Vorgänge nur manuell möglich ist. Dazu gehört z.B. die Bestätigung der vollständigen Befüllung des Automaten und der Leerung der Kasse. Nur bei einer ordnungsgemäßen Bestätigung oder Eingabe dieser nicht automatisch erfassten Daten ist eine umfassende Auswertung und Statistik der Automaten Daten möglich.

Es obliegt dem Kunden, seine Techniker und Automatenbetreuer in die Bedienung der Telemetrieinheit entsprechend einzuweisen.

17. Haftung von Stüwer GmbH & Co. KG

Stüwer GmbH & Co. KG ist nicht verantwortlich für die Meldungen und Zustände der Telemetrieinheiten bzw. der sVenT, die auf einer Beschädigung, Störung oder Fehlbedienung von Automaten und Telemetrieinheiten oder auf Störungen in der Stromversorgung oder bei der Datenübertragung und – Speicherung und / oder auf Aktionen aller Art der Mobilfunkanbieter beruhen.

Stüwer GmbH & Co. KG haftet nicht für Schäden aufgrund von Daten-Verlusten und fehlerhaft oder nicht erfassten Daten oder von sonstigen Fehlfunktionen, es sei denn, dass Stüwer GmbH & Co. KG ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

Stüwer GmbH & Co. KG übernimmt keine Gewährleistung für eine ständige und stets störungsfreie Übertragung aller Automatendaten an die Datenbank, da äußere Einflüsse und unsachgemäße Eingriffe naturgemäß nicht ausgeschlossen werden können. Der Gewährleistungsausschluss gilt auch für den Fall des Datenverlusts.

18. Besondere Geheimhaltungspflicht, Datenschutz

Alle Stüwer GmbH & Co. KG-Mitarbeiter unterliegen einer strengen Geheimhaltungsverpflichtung. Stüwer GmbH & Co. KG garantiert, dass ausschließlich – und nur zum Zwecke des Supports, der Leistungskontrolle sowie eines System-Updates - hierzu legitimierte Mitarbeiter Zugang zur Datenbank des Systems erhalten.

Stüwer GmbH & Co. KG wird keine kundeneigenen Automatendaten auf Datenträgern speichern oder Dritten zugänglich machen

III. Pflichten und Haftung des Kunden

1.

Mit dem Abschluss dieses Vertrags bestätigt der Kunde, dass er über die Funktionen und Möglichkeiten des gesamten Systems informiert worden ist. Ihm ist bekannt, dass er jeden einzelnen seiner Automaten mit einer Telemetrieinheit auszustatten und alle vom System angeforderten Daten (Name / Typ / Nummer und Standort des Automaten, Warensortiment im Automaten, Verkaufspreise, Zahlungssystem usw.) einzugeben hat, um die Möglichkeiten des Systems vollständig nutzen zu können.

Es ist Sache des Kunden, am Standort der Telemetriemodule einen hinreichenden Internetempfang (via GSM oder Ethernet) sicherzustellen. Die Herstellung und Unterhaltung einer sicheren Verbindung zwischen Telemetriemodulen und Automaten obliegt dem Kunden. Ggf. wird sich der Kunde zum Zwecke der Unterstützung an den Automatenhersteller wenden.

Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangsdaten gemäß Ziff. 2 dieses Vertrags nicht an Dritte weiterzugeben und diese Daten gegen jeden Zugriff unbefugter Dritter zu sichern.

Der Kunde wird Stüwer GmbH & Co. KG über jeden unerlaubten Zugriff Dritter auf die Daten sowie über die Beschädigung, den Diebstahl und über evtl. Fehlfunktionen von Telemetrieinheiten sowie der Datenbank unverzüglich per E-Mail an die Support E-Mailadresse von Stüwer GmbH & Co. KG in Kenntnis setzen, um evtl. drohende Schäden begrenzen bzw. verhindern zu können.

Wird der Vertrag seitens Stüwer GmbH & Co. KG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt, ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Vergütung bis zum regulären Ende des Vertrags zu zahlen. Stüwer GmbH & Co. KG bleibt daneben die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.

Stüwer GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen, den Zugang zur sVenT, die Nutzung der Telemetriesysteme und sonstige Leistungen abzulehnen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

2.

Die monatliche Vergütung ist jeweils unter Angabe der Rechnungsnummer sofort kostenfrei auf das von Stüwer GmbH & Co. KG angegebene Konto zu zahlen. Bei einem unterschriebenen Sepa Mandat wird der Betrag halbjährlich abgebucht.

Bei Zahlungsverzögerungen kann Stüwer GmbH & Co. KG Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen.

3.

Eine Störung der Datenübertragung berechtigt den Kunden zur Minderung oder Einstellung der monatlichen Zahlungen nur dann, wenn die Störung nicht nur vorübergehender Natur ist, wenn ihre Ursache nachweislich in der Sphäre von Stüwer GmbH & Co. KG liegt und wenn Stüwer GmbH & Co. KG die Störung trotz schriftlicher Aufforderung nicht behoben hat.

4.

Die Außerbetriebnahme oder Betriebsstörung eines mit einem Telemetriemodul ausgestatteten Automaten berechtigen den Kunden nicht zur Einstellung der Zahlung der hierauf bezogenen Vergütung.

5.

Stüwer GmbH & Co. KG ist berechtigt, die vereinbarte monatliche Vergütung angemessen zu erhöhen, wenn und soweit sich die monatlichen Kosten für die Datenübertragung, für die Nutzung von Rechenzentren, für neu eingeführte staatliche Abgaben oder für zusätzlich erforderlich werdende Datenschutzmaßnahmen erhöhen.

6.

Der Kunde wird die im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten SIM-Karten ausschließlich in den Kunden-Modulen verwenden und bei Beendigung des Vertrags auf Verlangen an Stüwer GmbH & Co. KG zurückgeben. Die Verwendung anderer SIM-Karten ist dem Kunden nicht gestattet.

7.

Stüwer GmbH & Co. KG baut die Telemetriemodule in die Kundenautomaten ein. Wird die Software der eingesetzten Automaten und / oder Zahlungssysteme nachträglich geändert, bietet Stüwer GmbH & Co. KG erforderlichenfalls einen kostenpflichtigen Support zur Wiederherstellung der Kompatibilität an, übernimmt jedoch keine Gewährleistung dafür, dass die Wiederherstellung in jedem Fall möglich ist.

8.

Für die Zeit nach Ablauf, der für die Telemetriemodule bestehenden Gewährleistung übernimmt, Stüwer GmbH & Co. KG keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Telemetriemodulen erfassten und zur Versendung bereitgestellten Daten.

9.

Stüwer GmbH & Co. KG behält sich im Interesse einer Optimierung des Systems Softwareänderungen (Updates) vor, durch die – ohne Einschränkung des vereinbarten Leistungsspektrums – neue Funktionen, Änderungen bestehender Funktionen und Designänderungen erreicht werden. Für zusätzliche Funktionen kann Stüwer GmbH & Co. KG, soweit diese vom Kunden gewünscht werden, eine Vergütung verlangen.

10.

Für den Inhalt seiner eigenen hochgeladenen Daten ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Stüwer GmbH & Co. KG trifft keine Verpflichtung, im Falle der Erlangung der Kenntnis von rechtlich bedenklichen Kundendaten (z.B. bei möglichen Urheber- oder Markenrechtsverletzungen) dem Kunden einen entsprechenden Hinweis zu geben.

11.

Für einen rechtswidrigen Zugriff Dritter auf die Daten des Kunden übernimmt Stüwer GmbH & Co. KG keine Haftung, es sei denn, dass der Kunde Stüwer GmbH & Co. KG ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Unterlassen von gebotenen Schutzmaßnahmen nachweist.

12.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses überlässt Stüwer GmbH & Co. KG dem Kunden die Möglichkeit über einen vordefinierten Zeitraum die auf der Datenbank vorhandenen Daten herunterzuladen, um danach die Datenbank zu löschen.

13.

Soweit der Angebotstext von diesem Leistungsinhalt abweichende Regelungen enthält, ist das Angebot maßgebend.

14.

Stüwer GmbH & Co. KG hat – unbeschadet sonstiger Rechte - das Recht, seine Dienstleistungen gegenüber dem Kunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu verweigern, wenn der Kunde ihm obliegende wesentliche Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt, insbesondere wenn Zahlungstermine um mehr als zehn Tage überschritten werden.

IV. Vertragsdauer, Kündigung

Stüwer GmbH & Co. KG wird dem Kunden die vorstehend beschriebenen Leistungen ab Vertragsschluss für die Dauer von 36 Monaten zur Verfügung stellen.

Das Vertragsverhältnis bezüglich der Datenübertragung und der Nutzung der Datenbank verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertrages von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

Der Kauf der Telemetrie-Module bleibt hiervon unberührt.

Während der Vertragslaufzeit kann der Vertrag im Übrigen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für Stüwer GmbH & Co. KG liegt u.a. dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung von mindestens zwei Monatsbeträgen in Rückstand gerät. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung seitens Stüwer GmbH & Co. KG ist der Kunde – neben seiner Pflicht zur Herausgabe der SIM-Karten - verpflichtet, Stüwer GmbH & Co. KG den Vergütungsausfall bis zum nächstmöglichen regulären Vertragsbeendigungszeitpunkt zu erstatten.

V. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Informationen über geschäftliche Fakten, Vorgänge und Vorhaben des jeweils anderen Vertragspartners, die ihnen aufgrund dieses Vertrags und hierauf beruhender Vereinbarungen bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln sind und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrags.

VI. Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In diesen Fällen sowie bei einer offenkundigen Regelungslücke verpflichten sich die Parteien zur Vereinbarung einer Ersatz- bzw. Ergänzungsbestimmung, die der ungültigen möglichst nahekommt bzw. - bei einer Regelungslücke - dem mutmaßlichen Parteiwillen entspricht.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Heroldstatt. Als Gerichtsstand wird Ulm vereinbart.

(22.07.2024)